

die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat die Meldezettel doppelt einzureichen und erhält dann ein mit dem Stempel der Polizeibehörde versehenes Exemplar zurück, das letztere darf jedoch dem Fremden nicht ausgehändigt werden.

Gesetzliche Vorschriften über die Arbeitsbücher u. Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter.

I. Arbeitsbücher betreffend. 1) Die aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter beiderlei Geschlechts im Alter unter 21 Jahren haben, wenn sie als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter angenommen oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ein Arbeitsbuch zu führen. In Bezug auf diese Verpflichtung macht es keinen Unterschied, ob die betr. Arbeiter von Handwerkern oder von Inhabern größerer gewerblicher Unternehmungen angenommen sind oder in deren Behausung in Werkstätten, Werkstuben, Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und Bauten arbeiten. 2) Die Arbeitgeber haben darauf zu sehen, daß für die schon vor dem 1. Januar 1879 von ihnen in Beschäftigung genommenen Arbeiter, welche zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, alsbald die Ausstellung des Arbeitsbuches beantragt wird. 3) Beim Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern, an der dafür bestimmten Stelle desselben die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderung erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung einzutragen. Die Eintragungen eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters sind, wenn solches nicht vom Arbeiter verlangt wird, unzulässig. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch zu verwahren, auf amtliches Verlangen aber jederzeit vorzulegen.

II. Arbeitskarten betreffend. 1) Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Fabriken innerhalb des hiesigen Stadtbezirkes nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Polizeibehörde ausgestellte Arbeitskarte eingehändigt ist; diese hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen. 2) Die Ausstellung der Arbeitskarte setzt voraus, daß der Vater oder der Vormund des Kindes den Antrag gestellt oder ihm zugestimmt hat. Ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Der Altersnachweis ist durch Beibringung einer Geburtsbescheinigung des Kindes zu führen. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das betr. Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber.

III. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend. 1) Die Beschäftigung von Kindern im Alter zwischen 12 und 14 Jahren und von jungen Leuten im Alter zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken und in den ihnen gleichstehenden Betriebsstätten setzt voraus, daß der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde vor dem Beginn der Beschäftigung schriftliche Anzeige erstattet hat. In dieser Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher weitere Anzeige erstattet werden. 2) In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten „jugendlichen“ Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginnes und Endes der Arbeitszeit, des Beginnes und Endes der Pausen ausgehängt sein. In gleicher Weise ist in jedem Arbeitsraume ein Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu affichieren. Das Arbeitsverzeichnis und der zuletzt erwähnte Auszug hat den der Verordnung vom 15. November d. J. unter C und D beigegebenen Formularen zu entsprechen; dieselben werden von unterzeichneter Behörde gegen Berechnung der Selbstkosten abgegeben. 3) Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens und 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends fallen. Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Pause von der Dauer einer halben Stunde gewährt werden, auch dürfen schulpflichtige Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. 4) Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden und haben die Arbeitsstunden in dieselbe Zeit, wie unter 3 angegeben, zu fallen. Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar mittags eine Stunde und vor- wie nachmittags je eine halbe Stunde gewährt werden. 5) Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in demselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. 6) An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter von 12 bis 16 Jahren nicht beschäftigt werden; auch haben die Gewerbe-Unternehmer ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche die Fortbildungsschule besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren und sind sie endlich verpflichtet, bei Beschäftigung ihrer Arbeiter unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. 7) Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht und Wöchnerinnen erst nach Verlauf von drei Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt werden. Schließlich wird noch bemerkt, daß die Ausfertigung der Arbeitsbücher und der Arbeitskarten sowie Beglaubigungen von Arbeitszeugnissen, sobald solche auf Verlangen der Arbeiter vom Arbeitgeber ausgestellt worden, stempel- und kostenfrei expediert werden.

Bekanntmachung, die Anzeigerstattung über Unfälle in Fabriken betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern hat unterm 1. August 1878 angeordnet, daß, wenn jemand infolge des Gewerbebetriebes das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten hat, daß die